

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 4

Rubrik: Solidaritaetsfonds der Auslandschweizer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vergessen Sie nicht die Beantwortung der Zusatzfrage; unter mehreren richtigen Einsendungen entscheidet die Zusatzfrage. Zwischen gleichen Antworten auf die Zusatzfrage entscheidet das durch den Präsidenten des Solidaritätsfonds gezogene Los.

Ueber den Wettbewerb kann keine Korrespondenz geführt werden. Die Preiszuteilung wird am Donnerstag, den 18. April 1985, in Anwesenheit des Präsidenten der Auslandschweizerkommission und des Präsidenten des Solidaritätsfonds erfolgen, und die glücklichen Gewinner werden persönlich benachrichtigt. Das Gesamtergebnis des Wettbewerbs wird in einer der nachfolgenden Nummern dieses "Mitteilungsblattes" erscheinen.

Und nun "VIEL GLUECK!!!"

SOLIDARITAETSFONDS DER AUSLANDSCHWEIZER

Erfolgreiche Solidarität unter Landsleuten seit 25 Jahren.

1983 feiert der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer sein 25jähriges Bestehen. Er wurde am 29. August 1958 anlässlich des Auslandschweizertages in Baden mit der symbolischen Ersteinlage eines Goldvrenelis durch einen London-Schweizer gegründet.

Die Idee für diese beispiellose Selbstvorsorge unter Auslandschweizern geht auf die Erfahrung von Landsleuten zurück, die nach dem 2. Weltkrieg in die Heimat zurückkehrten und keinerlei Aussichten auf Entschädigung ihrer im Ausland erlittenen Kriegsschäden hatten. 1950 erhielt die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) von der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission für Auslandschweizerfragen den Auftrag, das Anliegen näher zu prüfen. Nachdem der Plan einer eigentlichen Kriegsschadenversicherung verworfen werden musste,

setzte sich die Idee der Gründung eines Solidariätsfonds durch, der den gegenseitigen Selbstschutz mit rückzahlbaren individuellen Spareinlagen in der Schweiz kombinierte. Mit Bundesbeschluss vom 22. Juni 1962 erhielt der Solidaritätsfonds eine unbeschränkte Ausfallsgarantie.

Was will der Solidaritätsfonds?

Unter dem Eindruck der im Ausland erlittenen Kriegsschäden wollten die Gründer des Solidaritätsfonds ein tragfähiges finanzielles Selbsthilfenetz unter Auslandschweizern spannen, das bei Verlust der Existenzgrundlage im Ausland durch politische Ereignisse einen Neuaufbau in einem andern Land oder in der Schweiz ermöglicht.

Artikel 2 der Statuten

umschreibt den Genossenschaftszweck wie folgt: "Der Solidaritätsfonds bezweckt die Vereinigung der Auslandschweizer zur Aeufnung persönlicher Sparguthaben und zur gemeinsamen Selbsthilfe bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbstverschuldet sind. Als Existenzverlust gilt jede wesentliche und nicht bloss vorübergehende Einbusse der wirtschaftlichen Stellung im Ausland, insbesondere durch erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichen Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten."

Frage 1:

Dieser mittelalterliche Turm befindet sich in einer schweizerischen Kantonshauptstadt. Durch den Turm verdeckt wird die Statue einer berühmten Persönlichkeit aus der Schweizer Geschichte. Um wen handelt es sich?



10'000 Genossenschaftern eine solide finanzielle Basis geschaffen. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich auf rund 42 Mio. Franken. Insgesamt wurden in über 500 Fällen Pauschalentschädigungen infolge Existenzverlustes in Höhe von rund 6,7 Mio. Franken

Solide finanzielle Grundlage

Während seines 25jährigen Bestehens hat sich der Solidaritätsfonds mit seinen über



Frage 2:

Wie hieß jene Auslandschweizerin mit Mädchennamen Marie Grossholz, welche ein weltweit bekanntes Museum für Wachsfiguren gegründet hat?

ausgerichtet. Im Laufe der Jahre hat der Solidaritätsfonds über 10 Mio. Franken an austretende oder an die Erben verstorbener Mitglieder zurückbezahlt.

Seit der Strukturreform von 1975, welche die Verzinsung der Spareinlagen, die neue Modalität der Einmaleinlage und höhere Beitragsvarianten brachte, konnten die Spareinlagen von 8,9 Mio. Franken auf 34,7 Mio. Franken erhöht werden. Diese starke Erhöhung der Spargelder zeigt, dass der Solidaritätsfonds auch für die drei Viertel aller Mitglieder, die in weniger gefährdeten Regionen leben, von Interesse ist. In der Tat kann der Gönnschafter bei der einzigartigen Struktur des Solidaritätsfonds mit der Eigenfinanzierung der Entschädigungen und der Verzinsung der statutarischen Spareinlagen - abzüglich geringer Risikoprämie und Verwaltungskosten - nie verlieren. Er erhält in jedem Fall, d.h. ob er eine Pauschalentschädigung einmal oder mehrmals bezieht oder nicht, seine Beiträge samt Zinsen zurück. Gewiss ein triftiger Grund für alle Landsleute im Ausland, dem Solidaritätsfonds für Auslandschweizer unverzüglich beizutreten. Der Beitritt zum Solidaritätsfonds für Auslandschweizer steht auch den Landsleuten in Liechtenstein offen.

B. Invernizzi

Geschäftsführer des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Auf der folgenden Seite können Sie für einen Beitritt zum Solidaritätsfonds entweder Variante 1 oder Variante 2 wählen.

a) Variante 1

Einmaleinlage von

- Fr. 1800.—
- Fr. 3600.—
- Fr. 5400.—
- Fr. 7200.—
- Fr. 10800.—
- Fr. 14400.—
- Fr. 21600.—
- Fr. 28800.—
- Fr. 36000.—

b) Variante 2

Jährliche Spareinlagen von

- Fr. 100.—
- Fr. 200.—
- Fr. 300.—
- Fr. 400.—
- Fr. 600.—
- Fr. 800.—
- Fr. 1200.—
- Fr. 1600.—
- Fr. 2000.—

Gleichzeitige Absicherung mit einer Pauschalentschädigung von

- Fr. 2500.—**
- Fr. 5000.—**
- Fr. 7500.—**
- Fr. 10000.—**
- Fr. 15000.—**
- Fr. 20000.—**
- Fr. 30000.—**
- Fr. 40000.—**
- Fr. 50000.—**

Zinsvergütung **$3\frac{1}{2}\%$ netto**. Die geleistete Einmaleinlage kann frühestens nach 3 Jahren samt Zinseszinsen zurückgezogen werden (verrechnungssteuerfrei, Bruttoverzinsung 5,38%).

Bei der Leistung von jährlichen Spareinlagen wird eine **100%ige Rückerstattung** der einbezahlten Beiträge nach **5 Jahren** erreicht (nach 10 Jahren 112,5%, nach 20 Jahren 139%).

für Varianten 1 und 2